

**Alte Satzung**

Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 23. Mai 2006

§ 1  
Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2  
Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren (Müll-, Bioabfall- und Wertstoffgebühren) ist der Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstücks oder der diesem gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe gleichgestellte dinglich Berechtigte. Bei der Anfuhr auf die Abfalldeponien ist Gebührensschuldner, wer den Abfall anfährt. Gebührensschuldner für besondere Abholungen ist, wer die Abholung beantragt oder wer sich zur Übernahme der Gebührenschild verpflichtet.

**Neue Satzung**

Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989 zuletzt geändert am 16.12.2008 .....

§ 1  
Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abfallentsorgung Benutzungsgebühren.

§ 2  
Gebührensschuldner

(1) Schuldner der **Gebühren für die Restmüllbehälter** (~~Müll-, Bioabfall- und Wertstoffgebühren~~) ist der Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstücks oder der diesem gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Karlsruhe gleichgestellte dinglich Berechtigte. Bei der Anfuhr auf die Abfalldeponien ist Gebührenschildner, wer den Abfall anfährt. Gebührenschildner für besondere Abholungen ist, wer die Abholung beantragt oder wer sich zur Übernahme der Gebührenschild verpflichtet.

(2) Werden zur Entsorgung von Müll, Bioabfall oder Wertstoffen Abfallbehälter gemeinschaftlich für mehrere anschlusspflichtige Grundstücke zugeteilt, sind die Anschlusspflichtigen in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke, in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend dem in der Erklärung der Beteiligten genannten Anteil Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Vertretungsberechtigte Dritte (z. B. Hausverwaltungen) haben der Stadt auf Anfrage die aktuellen Eigentümer, die sie vertreten, schriftlich mitzuteilen.

### § 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Gebühren für die Entsorgung des Abfalls werden jeweils nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter (Müll-, Bioabfall- oder Wertstoffbehälter) bemessen, die sich nach § 10 Abs. 1 bis 3 der Abfallentsorgungssatzung bestimmt. Bei zusätzlichen Entleerungen über den regelmäßigen Entsorgungsturnus hinaus gilt auch die Anzahl der Entleerungen als Bemessungsgrundlage.

(2) Für die Absaugung von Abfall gilt die nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung festgelegte Recheneinheit als Bemessungsgrundlage. Sie schließt die Gebühr für Müllentsorgung und eine anteilige Pauschale für Wertstoffentsorgung mit ein.

(3) Die Gebühren für die nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmte Sonderform der Abfallentsorgung in den eingegliederten Ortsteilen Hohenwetttersbach, Neureut, Wetttersbach und Wolfartsweier werden nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessen. Für Behälter bis 240 Liter Rauminhalt wird ein elfprozentiger Abschlag für den eigenhändigen Zu- und Abtransport der Gefäße an den Straßen- oder Gehwegrand gewährt.

(4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden werden nach Zahl und Größe der Mulden je Abholung bemessen.

(2) Werden ~~zur Entsorgung von Müll, Bioabfall oder Wertstoffen~~ Abfallbehälter gemeinschaftlich für mehrere anschlusspflichtige Grundstücke zugeteilt, sind die Anschlusspflichtigen in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke, in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend dem in der Erklärung der Beteiligten genannten Anteil Gebührenschuldner.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Vertretungsberechtigte Dritte (z. B. Hausverwaltungen) haben der Stadt auf Anfrage die aktuellen Eigentümer, die sie vertreten, schriftlich mitzuteilen.

### § 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Gebühren für die Entsorgung des Abfalls werden jeweils nach der Zahl und Größe der ~~Restmüllbehälter (Müll-, Bioabfall- oder Wertstoffbehälter)~~ bemessen, die sich nach § 10 Abs. 1 bis 3 der Abfallentsorgungssatzung bestimmt. Bei zusätzlichen Entleerungen über den regelmäßigen Entsorgungsturnus hinaus gilt auch die Anzahl der Entleerungen als Bemessungsgrundlage.

(2) Für die Absaugung von Abfall gilt die nach § 10 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung festgelegte Recheneinheit als Bemessungsgrundlage. Sie schließt die Gebühren für **Müll-Bioabfall- und Wertstoffentsorgung** mit ein.

(3) Die Gebühren für die nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung bestimmte Sonderform der Abfallentsorgung in den eingegliederten Ortsteilen Hohenwetttersbach, Neureut, Wetttersbach und Wolfartsweier werden nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessen. Für Behälter bis 240 Liter Rauminhalt wird ein elfprozentiger Abschlag für den eigenhändigen Zu- und Abtransport der Gefäße an den Straßen- oder Gehwegrand gewährt.

(4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Abfallmulden werden nach Zahl und Größe der Mulden je Abholung bemessen.

(5) Für die Entsorgung von Behältern für gepressten Abfall wird die Gebühr nach der Behältergröße und nach der Zahl der Abholungen bemessen.

(6) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen auf Deponien werden nach Art und Gewicht des angelieferten Abfalls bemessen. Die Gebühren für die Anlieferung von Altreifen werden nach Art und Stückzahl bemessen.

#### § 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für den Restmüll betragen bei 14-täglich einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) - soweit nicht die Sondervorschriften des § 6 zutreffen - für einen

• 80-Liter-MGB	14,46 € im Monat
• 110-/120-Liter-MGB	18,03 € im Monat
• 240-Liter-MGB	34,69 € im Monat
• 770-Liter-MGB	111,12 € im Monat
• 1 100-Liter-MGB	145,65 € im Monat
•	

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfallbehälter enthalten.

Bei mehrmaliger Entleerung auf Antrag des Gebührenschuldners erhöhen sich die Gebühren entsprechend der Anzahl der Entleerungen unter Hinzurechnung eines Zuschlags von 20 % auf die Gesamtgebühr.

Anerkannte Selbstkompostierer erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 18 %.

Gewerbebetriebe, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 Abfallentsorgungssatzung von der Bioabfallentsorgung ausgeschlossen sind, erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von 27 %.

(2) Die Gebühren für die Wertstoffentsorgung betragen bei 14-täglicher einmaliger Entleerung der Wertstoffgroßbehälter (WGB) - soweit nicht die Sondervorschriften des § 6 zutreffen - für einen

• 80-Liter-WGB	5,67 € im Monat
• 110-/120-Liter-WGB	7,09 € im Monat
• 240-Liter-WGB	13,48 € im Monat
• 770-Liter-WGB	43,20 € im Monat

(5) Für die Entsorgung von Behältern für gepressten Abfall werden die Gebühren nach der Behältergröße und nach der Zahl der Abholungen bemessen.

(6) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen auf Deponien werden nach Art und Gewicht des angelieferten Abfalls bemessen. Die Gebühren für die Anlieferung von Altreifen werden nach Art und Stückzahl bemessen.

#### § 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren für **die Restmüllbehälter** betragen bei 14-täglich einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) - soweit nicht die Sondervorschriften des § 6 zutreffen - für einen

• 80-Liter-MGB	<b>20,57 € im Monat,</b>
• 120-Liter-MGB	<b>25,65 € im Monat,</b>
• 240-Liter-MGB	<b>49,36 € im Monat,</b>
• 770-Liter-MGB	<b>158,10 € im Monat,</b>
• 1100-Liter-MGB	<b>207,23 € im Monat.</b>

In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall- **und Wertstoffbehälter** enthalten.

Bei mehrmaliger Entleerung auf Antrag des Gebührenschuldners erhöhen sich die Gebühren entsprechend der Anzahl der Entleerungen.—**unter Hinzurechnung eines Zuschlags von 20 % auf die Gesamtgebühr.**

Anerkannte Selbstkompostierer erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von **10 %**.

Gewerbebetriebe, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 13 Abfallentsorgungssatzung von der Bioabfallentsorgung ausgeschlossen sind, erhalten einen Abschlag auf die Restmüllgebühren in Höhe von **18 %**.

**(bisheriger Abs. 2 entfällt)**

- 1 100-Liter-WGB 57,04 € im Monat

Bei mehrmaliger Entleerung auf Antrag erhöhen sich die Gebühren entsprechend der Anzahl der Entleerungen unter Hinzurechnung eines Zuschlags von 20 % auf die Gesamtgebühr.

(3) Die Abfallgebühren für Grundstücke, die an eine Abfallsauganlage angeschlossen sind, bestimmen sich wie folgt:

Gebühr für die Müllentsorgung je Recheneinheit 18,03 € im Monat, zuzüglich eines pauschalen Zuschlags für Wertstoffentsorgung von 19,5 % der auf die Recheneinheit entfallenden Müllgebühr, das sind 3,52 € im Monat. Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bereich einer Abfallsauganlage beträgt demnach insgesamt je Recheneinheit 21,55 € im Monat.

(4) Werden mehreren Grundstücken gemeinsam Müll-, Bioabfall- oder Wertstoffbehälter zugeteilt, ist die Gebühr in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufzuteilen. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist die Erklärung der Beteiligten für die Gebührenaufteilung maßgebend.

(5) Für die im Handel erhältlichen Abfallsäcke als Einwegbehälter mit dem Aufdruck "Abfallsack der Stadt Karlsruhe" wird die Gebühr über den Kaufpreis von 3,00 € je Stück erhoben.

(6) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr je Abholung 1,00 € je 10 Liter Behältervolumen zusätzlich zur Monatsgebühr, mindestens jedoch 15,00 € je Abholung.

Für zusätzliche Abholungen im Sinne von § 6 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung richtet sich die Gebühr je nach Behälterart und Entsorgungsort nach den Gebührensätzen der §§ 4 Abs. 1, 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 und 6 Abs. 2. Darauf wird ein Zuschlag von 50 % erhoben, mindestens jedoch 15,00 € je Abholung. Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gem. § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührenzuschlag von 50 % auf die jeweilige Abfallgebühr erhoben.

**(2) Die Abfallgebühr für Grundstücke, die an eine Abfallsauganlage angeschlossen sind, beträgt je Recheneinheit 25,65 € im Monat.**

**(3) Werden mehreren Grundstücken gemeinsam Müll-, Bioabfall- oder Wertstoffbehälter zugeteilt, sind die Gebühren** in den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 1 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke aufzuteilen. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Abfallentsorgungssatzung ist die Erklärung der Beteiligten für die Gebührenaufteilung maßgebend.

**(4) Für die im Handel erhältlichen Abfallsäcke als Einwegbehälter mit dem Aufdruck „Abfallsack der Stadt Karlsruhe“ werden die Gebühren über den Kaufpreis von 4,00 € je Stück erhoben.**

**(5) Bei Entsorgung wegen Fehlbefüllung von Abfallbehältern im Sinne von § 6 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 30,00 € bei Abholung außerhalb der regulären Entsorgungstour.**

**Bei einer Sonderleerung im Sinne von § 6 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren 30,00 € je Anfahrt; bei Restmüllbehältern zzgl. 16 % der Monatsgebühr für die Entsorgung des Behälterinhaltes.**

**Bei einer gesonderten Anfahrt wegen Unzugänglichkeit der Abfallbehälter betragen die Gebühren 30,00 € je Anfahrt.**

Für eine Verpressung von Abfällen in Abfallbehältern gemäß § 12 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung wird ein Gebührenzuschlag von 25 % auf die jeweiligen Abfallgebühren erhoben.

(7) Für die Aufstellung, Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden (Restmüll oder Wertstoff) werden je Abholung erhoben für eine

- 5-cbm-Umleermulde 209,00 €
- 7-cbm-Absetzmulde 326,00 €  
(nur soweit Einsatz von 5-cbm-Umleermulden nicht möglich)
- 20-cbm-Absetzmulde 589,00 €

(8) Für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern werden je Abholung erhoben für

- Pressbehälter bis 10 cbm Inhalt 598,00 €
- Pressbehälter von über 10 cbm Inhalt 985,00 €

(9) Für die Annahme von Abfällen auf der Umladestation und Deponie West werden je nach Art und Gewicht des Abfalls erhoben für

- steinfreien Aushub 91,00 €/t
- Hausmüll und Bauschutt 244,00 €/t
- übrige Abfälle 358,00 €/t

Soweit sich aus technischen Gründen kein Gewicht ermitteln lässt, wird je angefangener Kubikmeter eine Pauschale von 10,00 € erhoben. Die Gebühr wird je angefangene 50 kg Abfall und bei unterschiedlichen Abfallarten nach der teuersten enthaltenen Sorte erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,00 € je Anlieferung. Centbeträge werden auf 0,10 € aufgerundet.

Erfordert der Einbau von Abfällen einen zusätzlichen Betriebsaufwand, können zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten erhoben werden. Das Gleiche gilt für den zusätzlichen Betriebsaufwand, der dadurch entsteht, dass Abfälle falsch deklariert werden.

Für die Anlieferung von Altreifen werden je Stück erhoben:

- Pkw-Reifen ohne Felgen 3,00 €
- Pkw-Reifen mit Felgen 5,50 €
- Lkw-Reifen ohne Felgen 13,00 €
- Lkw-Reifen mit Felgen 20,00 €

(6) Für die Aufstellung, Abfuhr und Entleerung von Abfallmulden (Restmüll oder Wertstoff) werden je Abholung erhoben für eine

- 5-cbm-Umleermulde 170,00 €
- 7-cbm-Absetzmulde 265,00 €  
(nur soweit Einsatz von 5-cbm-Umleermulden nicht möglich)
- 20-cbm-Absetzmulde 480,00 €

(7) Für die Abfuhr und Entleerung von Pressbehältern werden je Abholung erhoben für

- Pressbehälter bis 10 cbm Inhalt 929,00 €
- Pressbehälter von über 10 cbm Inhalt 1.531,00 €

(8) Für die Annahme von Abfällen auf der Umladestation und Deponie-West (**Stilllegung zum 15.07.2009**) werden je nach Art und Gewicht des Abfalls erhoben:

- für thermisch behandelbare Abfälle 250,00 €/to.
- für nicht thermisch behandelbare Abfälle 125,00 €/to.

Soweit sich aus technischen Gründen kein Gewicht ermitteln lässt, wird je angefangener Kubikmeter eine Pauschale von 10,00 € erhoben. Die **Gebühren werden** je angefangene 50 kg Abfall und bei unterschiedlichen Abfallarten nach der teuersten enthaltenen Sorte erhoben. Die **Mindestgebühren** betragen 10,00 € je Anlieferung. Centbeträge werden auf 0,10 € abgerundet.

~~Erfordert der Einbau von Abfällen einen zusätzlichen Betriebsaufwand, können zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten erhoben werden. Das Gleiche gilt für den zusätzlichen Betriebsaufwand, der dadurch entsteht, dass Abfälle falsch deklariert werden.~~

Für die Anlieferung von Altreifen werden je Stück erhoben:

- Pkw-Reifen ohne Felgen 3,00 €
- Pkw-Reifen mit Felgen 5,50 €
- Lkw-Reifen ohne Felgen 13,00 €
- Lkw-Reifen mit Felgen 20,00 €

Die Anlieferung von Reifen ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

Abweichend von Satz 1 gilt:

Die Anlieferung von Reifen ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

Abweichend von Satz 1 gilt:

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten durch private Selbstanlieferer wird bei Mengen bis 0,5 cbm eine Pauschalgebühr von 5 € je Anlieferung erhoben. Für die Anlieferung größerer Mengen wird je angefangenen cbm eine Pauschalgebühr von 10 € erhoben. Für die Anlieferung von Asbest- und Mineralfaserabfällen sowie für Holz, das gefährliche Stoffe enthält, wird bei Mengen bis 0,5 cbm eine Pauschalgebühr von 10 € erhoben. Für die Anlieferung größerer Mengen wird je angefangenen cbm eine Pauschalgebühr von 20 € erhoben.

(10) In den Fällen des § 7 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für die Anlieferung von Wertstoffen 358,00 €/t. Die Anlieferung von folgenden Wertstoffen ist in haushaltsüblichen Mengen (pro Kalenderjahr für alle Abfallarten zusammen maximal 1 cbm) gebührenfrei: Papier/Pappe, Metalle, Holz, Kunststoffe, Styropor, Kork, Elektro- und Elektronikschrott, Glas, Grünabfälle und Altkleider.

Größere Anlieferungsmengen oben aufgeführter Wertstoffe bzw. andere verwertbare Abfälle werden lediglich bei der Umladestation/Deponie West für 358 €/t entgegengenommen. Für Bauschutt und Altreifen werden Gebühren gemäß Abs. 8 erhoben.

(11) Schadstoffanlieferungen entsprechend § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung sind gebührenfrei.

(12) Die Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen und Grobholz aus Haushaltungen durch private Selbstanlieferer ist gebührenfrei. Bei Anlieferungen über 1 cbm ist vom Anlieferer ein Anlieferschein auszufüllen.

Für sonstige Anlieferungen von kompostierbaren Grünabfällen und Grobholz wird auf dem städtischen Kompostplatz in Neureut eine Gebühr in Höhe von 10,00 € je angefangener cbm erhoben.

(13) Für die Abgabe von Laubsäcken wird eine Gebühr von 0,25 € je Stück erhoben.

(14) Für auf Antrag erbrachte Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, wird dem Antragsteller ein aufwandsbezogenes Entgelt berechnet.

Für die Anlieferung von Abfällen aus Haushalten durch private Selbstanlieferer werden bei Mengen bis 0,5 cbm **Pauschalgebühren** von 5,00 € je Anlieferung erhoben. Für die Anlieferung größerer Mengen werden je angefangenen cbm **Pauschalgebühren** von 10,00 € erhoben. Für die Anlieferung von Asbest- und Mineralfaserabfällen sowie für Holz, das gefährliche Stoffe enthält, werden bei Mengen bis 0,5 cbm **Pauschalgebühren** von 10,00 € erhoben. Für die Anlieferung größerer Mengen werden je angefangenen cbm **Pauschalgebühren** von 20,00 € erhoben.

(9) In den Fällen des § 7 Abs. 5 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Gebühren für die Anlieferung von Wertstoffen **250,00 €/to**. Die Anlieferung von folgenden Wertstoffen ist in haushaltsüblichen Mengen (pro Kalenderjahr für alle Abfallarten zusammen maximal 1 cbm) gebührenfrei: Papier/Pappe, Metalle, Holz, Kunststoffe, Styropor, Kork, Elektro- und Elektronikschrott, Glas, Grünabfälle und Altkleider. Größere Anlieferungsmengen oben aufgeführter Wertstoffe bzw. andere verwertbare Abfälle werden lediglich bei der Umladestation/Deponie-West für **250,00 €/to** entgegengenommen. ~~Für Bauschutt und Altreifen werden Gebühren gemäß Abs. 8 erhoben.~~

(10) Schadstoffanlieferungen entsprechend § 8 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung sind gebührenfrei.

(11) Die Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen und Grobholz aus Haushaltungen durch private Selbstanlieferer ist gebührenfrei. Bei Anlieferungen über 1 cbm ist vom Anlieferer ein Anlieferschein auszufüllen.

Für sonstige Anlieferungen von kompostierbaren Grünabfällen und Grobholz werden auf **den städtischen Kompostplätzen** Gebühren in Höhe von 10,00 € je angefangener cbm erhoben.

(12) Für die Abgabe von Laubsäcken werden Gebühren von 0,25 € je Stück erhoben.

(13) Für auf Antrag erbrachte Leistungen, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, wird dem Antragsteller ein aufwandsbezogenes Entgelt berechnet.

§ 5  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Abholung oder Absaugung von Abfällen nach § 4 Absätze 1 - 4 sowie § 6 entstehen zu Beginn eines Kalendermonats. Bei erstmaligem Anschluss an die Abfallentsorgung entsteht die Behältergebühr zum Ersten des Kalendermonats, der auf den erstmaligen Anschluss folgt. Bei Veränderung des Behältervolumens oder der Recheneinheiten innerhalb des Kalendermonats oder der Zu- bzw. Abschläge auf die Behältergebühr aufgrund dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht im neuen Umfang zum Ersten des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt.

(2) Die Gebühren nach § 4 Absätze 1 - 4 sowie nach § 6 werden zusammen mit der Jahresrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH festgesetzt und erhoben. Dies kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Rechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH fällig. Werden Abschlagszahlungen festgelegt, so werden die Gebühren jeweils am Ende eines Kalendermonats oder entsprechend den von den Stadtwerken festgelegten Erhebungszeiträumen fällig.

Bis zur Gebührenfestsetzung sind zu den gleichen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen auf der Grundlage der letzten Jahresrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH oder, falls Vergleichswerte nicht vorliegen, entsprechend der von der Stadt festgesetzten Zahl und Größe der Abfallbehälter zu entrichten.

(3) Die Gebühren nach § 4 Absätze 6 - 8 werden jeweils mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Abs. 9 und 10 werden mit der Anfuhr des Abfalls auf die Umladestation/Deponie fällig und sind an Ort und Stelle bar zu entrichten. Bei häufigen Anlieferungen kann eine Gebührenentrichtung gegen Sammelbescheid widerruflich zugelassen werden. Die Gebühr wird dann mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Abholung oder Absaugung von Abfällen nach § 4 Absätze 1 - 4 sowie § 6 entstehen zu Beginn eines Kalendermonats. Bei erstmaligem Anschluss an die Abfallentsorgung entstehen die Behältergebühren zum Ersten des Kalendermonats, der auf den erstmaligen Anschluss folgt. Bei Veränderung des Behältervolumens oder der Recheneinheiten innerhalb des Kalendermonats oder der Zu- bzw. Abschläge auf die Behältergebühren aufgrund dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht im neuen Umfang zum Ersten des Kalendermonats, der auf die Änderung folgt.

(2) Die Gebühren nach § 4 Absätze 1 bis 4 sowie nach § 6 werden zusammen mit der Jahresabrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH festgesetzt und erhoben. Dies kann **bei Teilnahme am Online-Service der Stadtwerke Karlsruhe GmbH** auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Rechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH fällig. Werden Abschlagszahlungen festgelegt, so werden die Gebühren jeweils am Ende eines Kalendermonats oder entsprechend den von den Stadtwerken festgelegten Erhebungszeiträumen fällig.

Bis zur Gebührenfestsetzung sind zu den gleichen Fälligkeitsterminen Abschlagszahlungen auf der Grundlage der letzten Jahresabrechnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH oder, falls Vergleichswerte nicht vorliegen, entsprechend der von der Stadt festgesetzten Zahl und Größe der Abfallbehälter zu entrichten.

**Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist gegen angemessene Kostenerstattung verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Auf die Datenweiterleitung an die Stadt ist der Gebührenschuldner im Gebührenbescheid hinzuweisen.**

(3) Die Gebühren nach § 4 Absätze 6 - 8 werden jeweils mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren nach § 4 Abs. 9 und 10 werden mit der Anfuhr des Abfalls auf die Umladestation/Deponie fällig und sind an Ort und Stelle bar zu entrichten. Bei häufigen Anlieferungen kann eine Gebührenentrichtung gegen Sammelbescheid widerruflich zugelassen werden. Die Gebühren werden dann mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6  
Sondervorschriften

(1) In den Fällen des § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Müllgebühren bei 14-täglicher einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) für einen

- 80-Liter-MGB 12,88 € im Monat
- 110-/120-Liter-MGB 16,08 € im Monat
- 240-Liter-MGB 30,89 € im Monat
- 770-Liter-MGB 111,12 € im Monat
- 1 100-Liter-MGB 145,65 € im Monat

(2) In den Fällen des § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Wertstoffgebühren bei 14-täglicher einmaliger Entleerung der Wertstoffgroßbehälter (WGB) für einen

- 80-Liter-WGB 5,03 € im Monat
- 110-/120-Liter-WGB 6,31 € im Monat
- 240-Liter-WGB 12,03 € im Monat
- 770-Liter-MGB 111,12 € im Monat
- 1 100-Liter-MGB 145,65 € im Monat

§  
7 In-Kraft-Treten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 1990 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt trat die Abfallgebührensatzung vom 21. Oktober 1980 in der Fassung vom 23. Februar 1988 außer Kraft. (Die letzte Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend tritt § 4 Absatz 6 rückwirkend zum 1. April 2002 in Kraft.)

§ 6  
Sondervorschriften

(4) In den Fällen des § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallgebühren bei 14-täglicher einmaliger Entleerung der Müllgroßbehälter (MGB) für einen

- 80-Liter-MGB **18,31 € im Monat,**
- 120-Liter-MGB **22,83 € im Monat,**
- 240-Liter-MGB **43,93 € im Monat,**
- 770-Liter-MGB **158,10 € im Monat,**
- 1.100-Liter-MGB **207,23 € im Monat.**

**In diesen Gebührensätzen ist auch die Entsorgung der Bioabfall- und Wertstoffbehälter enthalten.**

**(Absatz 2 entfällt).**

§  
7 In-Kraft-Treten

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 1990 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt trat die Abfallgebührensatzung vom 21. Oktober 1980 in der Fassung vom 23. Februar 1988 außer Kraft. (Die letzte Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend tritt § 4 Absatz 6 rückwirkend zum 1. April 2002 in Kraft.)  
(Die Änderungssatzung vom 16.12.2008 tritt am 01.01.2009 in Kraft.)